

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1254/2014

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Ingo Faus

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei Produkt:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	05.03.2014	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Beitritt der Stadt Speyer zur "Rahmenvereinbarung nach § 72 a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz"

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgenden

B e s c h l u s s :

1.
Die Verwaltung wird beauftragt den Beitritt der Stadt Speyer zur „Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz“ kurzfristig zu erklären.
2.
Die Verwaltung wird beauftragt bei den örtlichen freien Trägern ebenfalls für den Beitritt zur Vereinbarung zu werben, sofern diese mit Ihren Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von der Rahmenvereinbarung erfasst werden.
3.
Die Auszahlung von Fördermitteln / Kofinanzierungen / Zuwendungen und vergleichbarer öffentlicher Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wird ab 1. Januar 2015 an die Voraussetzung geknüpft, dass der Empfänger bis zu diesem Zeitpunkt seinen Beitritt zur Rahmenvereinbarung erklärt hat, sofern in seinem Auftrag Personen ehren- oder nebenamtlich tätig sind, deren Tätigkeit von der Rahmenvereinbarung erfasst wird.

Begründung:

Nach der Aufdeckung zahlreicher Fälle sexuellen Missbrauchs in pädagogischen Einrichtungen wurde im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) der § 72a eingefügt, mit dem ein „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ in der Kinder- und Jugendhilfe erreicht werden soll.

§ 72a Abs. 1 untersagt dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Beschäftigung oder Vermittlung einschlägig vorbestrafter Personen.

§ 72a Abs. 2 fordert Vereinbarungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mit den freien Trägern der Jugendhilfe, dass auch diese keine einschlägig vorbestrafter Personen beschäftigen.

Die Beschäftigung einschlägig vorbestrafter Personen soll durch Einsichtnahme in ein

erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes verhindert werden.
Die Absätze 1 und 2 betreffen also hauptamtliches Personal.
Diese Regelungen wurden bereits umgesetzt.

Nach § 72a Abs. 3 hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe sicherzustellen, dass unter seiner Verantwortung auch keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person mit einschlägiger Vorstrafe Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt und Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierfür müssen die Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer beurteilt werden, um das Erfordernis einer vorherigen Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis festzustellen oder zu negieren.

§ 72a Abs. 4 fordert wiederum Vereinbarungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mit den freien Trägern der Jugendhilfe, dass auch dort einschlägig vorbestrafte Personen diese Tätigkeiten ehren- und nebenamtlich nicht wahrnehmen.

Die Beurteilung nach „Art, Intensität und Dauer“ der Tätigkeiten ist sehr dehnbar. Es drohen kleinräumig äußerst variable Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern. Das Landesjugendamt hat deshalb in kontinuierlicher Abstimmung mit dem Landesjugendhilfeausschuss, den kommunalen Spitzenverbänden, dem Landesjugendring, der katholischen und evangelischen Kirchen sowie der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung erarbeitet, die einen Mindeststandard für die Beurteilung der Tätigkeiten nach § 72a Abs. 3 und 4 festlegt.

Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland-Pfalz hat am 25. November 2013 die beigefügten Empfehlungen für die Umsetzung des § 72a SGB VIII beschlossen. Demnach empfiehlt er den Abschluss der ebenfalls beigefügten Rahmenvereinbarung auf Landesebene und den anschließenden Beitritt der örtlichen öffentlichen Träger und weiterer freier Träger.

Der Abschluss der Rahmenvereinbarung auf Landesebene ist inzwischen erfolgt und die Vereinbarung am 23. Januar 2014 in Kraft getreten.

Nun sind die örtlichen öffentlichen Träger eingeladen, der Vereinbarung beizutreten.

Nach Beitritt des örtlichen öffentlichen Trägers können die örtlich aktiven freien Träger beitreten, sofern sie nicht einem Landesverband angehören, der auf Landesebene den Beitritt bereits erklärt hat und dieser Beitritt auch für die örtliche Ebene gilt.

Die Rahmenvereinbarung steht allen freien Trägern offen, die

- für ihre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe keine Betriebserlaubnis benötigen
- ehren- und nebenamtlich tätigen Personen die oben genannten Tätigkeiten übertragen

In der Praxis gilt dies also in allererster Linie für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11-13 SGB VIII.

Mit dem Beitritt zur Rahmenvereinbarung ist der Verpflichtung Vereinbarungen nach §72a Abs. 4 abzuschließen Genüge getan.

Der Inhalt der Rahmenvereinbarung ist den Anlagen zu entnehmen.

Anlagen:

- Empfehlung zu § 72a SGB VIII - Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 25. November 2013
- Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2014
- Anlage 3: Zur Definition von neben- und ehrenamtlicher Tätigkeit
- Anlage 4: Auszug (...) zu den Kosten sowie zu Datenschutz und Dauer von ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeiten
- Anlage 5: § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- Anlage 6: Was ist ein europäisches Führungszeugnis?
- Anlage 8: Musterschreiben „Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG“
- Anlage 9: Selbstverpflichtungserklärung

Zusammenfassend ist somit festzustellen:

Die Rahmenvereinbarung gibt öffentlichen und freien Trägern ein Prüfungsraster an die Hand, mit Hilfe dessen die eigenen Angebote und Leistungen nach „Art, Intensität und Dauer“ beurteilt werden können.

Aus der Beurteilung kann dann die Notwendigkeit einer Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse der ehren- und nebenamtlich Tätigen abgeleitet werden.

Die Erarbeitung auf Landesebene und die bereits in der Erarbeitungsphase breite Beteiligung wesentlicher öffentlicher und freier Träger lässt erwarten, dass eine weitgehend einheitliche Umsetzung des § 72a Abs. 3 und 4 in Rheinland-Pfalz erfolgen wird.

Die Rahmenvereinbarung ist somit insgesamt zu begrüßen und der Beitritt sowohl der Stadt Speyer als auch der hier tätigen freien Träger zu empfehlen.